

# GegenWind

## Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

Senden, den 02. Februar 2016

An den Rat der Stadt Lüdinghausen  
Herrn Bürgermeister R. Borgmann  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen  
Eing. 04. Feb. 2016  
Dez. FB

14-2016

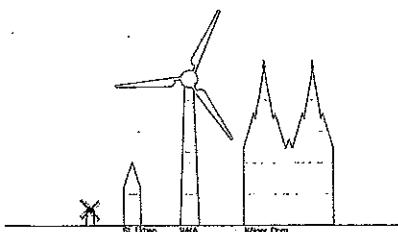
Vorhaben der Fa. Windpark Aldenhövel GmbH & Co.KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, Genehmigungsantrag für drei Windenergieanlagen, des Typs Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 KW Nennleistung, auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70,66,67,107. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen eine Kopie unseres Schreibens vom 02. Februar 2016 an den Kreis Coesfeld mit den Einwendungen gegen o.g. Vorhaben.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen, im Besonderen die unter Punkt 1. aufgeführten, zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.

Ralf Boiko



# GegenWind

## Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

Senden, den 02. Februar 2016

Kreisverwaltung Coesfeld

Abtl. 70

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Vorhaben der Fa. Windpark Aldenhövel GmbH & Co.KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, Genehmigungsantrag für drei Windenergieanlagen, des Typs Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 KW Nennleistung, auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70,66,67,107. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend macht die Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind, zu dem beantragten Vorhaben folgende Einwendungen:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan für die geplanten Windkraftstandorte ist der „einfache Bebauungsplan Aldenhövel“ aus dem Jahre 2002. Dieser sieht ein „Sondergebiet Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ vor. Es gilt eine Anlagenhöhenbegrenzung von 100m.

Die offengelegte Stellungnahme mit dem Inhalt, dass sich die Stadt Lüdinghausen im Genehmigungsverfahren auf den Ratsbeschluss vom 17.05.2011 beziehen wird, in dem die Höhenbegrenzung von 100m aufgehoben werden soll, und diese für kraftlos erklären wird, verstößt gegen geltendes Baurecht (§ 31 BauGB).

Die Funktionslosigkeit in Teilen oder im Ganzen eines Bebauungsplans kann nicht ohne weiteres durch einfachen Ratsbeschluss festgestellt werden. An eine solche Außerkrafttretung werden hohe Hürden gestellt. Es genügen dabei u.a. nicht Zweifel an einer Wirtschaftlichkeit der zugelassenen Nutzung, sondern ob eine rentable Nutzung auf Dauer ausgeschlossen ist. Dabei genügt es nicht, dass eine wirtschaftlichere Nutzung denkbar wäre oder die Grundstückspreise unter denen in vergleichbaren Gebieten liegen. Vielmehr muss quasi ein Bauverbot bestehen, weil eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke schlechterdings ausgeschlossen ist. Weiter dürfen keine schutzwürdigen Interessen Dritter verletzt werden.

Auch das Instrument von Abweichungen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes dient eben nicht zur Änderung von unter Beachtung des Abwägungsgebotes wirksam getroffenen, aber heute als unbillig angesehenen Entscheidungen, sie dürfen nicht einfach ignoriert werden. Erforderlichenfalls muss der Bebauungsplan geändert werden.

Die Stadt Lüdinghausen hat durch den Ratsbeschluss vom 17.05.2011 die Änderung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes beschlossen und eine vorgezogene Bürgerbeteiligung im Jahre 2014 durchgeführt, in der Begründung dazu wird eine Bauhöhe der drei geplanten Anlagen von je 186 m zugrunde gelegt, darauf beziehen sich alle eingegangenen Stellungnahmen, unter anderem auch die der Gemeinde Senden. Eine Stellungnahme der Flugsicherung wurde nicht eingeholt, bzw. nicht öffentlich bekannt gemacht.

Am 16.03.2015 wurde ein erneuter Ratsbeschluss zur Aufhebung der Höhenbegrenzung gefasst, ohne die seinerzeit beschlossene Einschränkung, nämlich die Berücksichtigung der landschaftlichen Gesichtspunkte, welche ursprünglich zur Höhenbegrenzung von 100 m im zur Zeit gültigen Bebauungsplan geführt haben. Jetzt ist die Grundlage für die Änderung eine Planung von drei Windkraftanlagen mit je 200 m Höhe. Hierzu ist eine erneute vorgezogene Bürgerbeteiligung erforderlich mit Einholen der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter.

Dieser Ratsbeschluss basiert auf der Forderung des Kreises Coesfeld, und das trotz der gegenteiligen Rechtsauffassung der Bezirksregierung Münster, dass ein formelles FNP-Änderungsverfahren nicht isoliert von der gesamtstädtischen Änderung vorgenommen werden kann, um über die dann von der Stadt Lüdinghausen konstruierte Funktionslosigkeit der Höhenbeschränkung einen Weg zu kreieren dem Antragsteller eine Genehmigung erteilen zu können, ein unser Erachtens rechtswidriger Vorgang, siehe hierzu die Sitzungsvorlage der Stadt Lüdinghausen Vorlagen- Nr.: FB 3/155/2015 vom 10.02.2015.

Die Annahme im Ratsbeschluss vom 16.03.2015, dass die Höhenbegrenzung im Bebauungs- und Flächennutzungsplan wegen fehlender Wirtschaftlichkeit funktionslos geworden ist, widerspricht geltender Rechtsauffassung, siehe Windenergie Handbuch von Monika Agatz 11. Ausgabe Seite 90 und dort zitierter Urteile(OVG Münster 10 D 47/10.NE vom 04.07.2012, OVG Lüneburg 12 LA 194/11 vom 29.08.2012), sowie das Urteil BVerwG 4 BN 37.12 vom 02.04.2013.

Da es im Jahre 2005 schon eine BImSchG Genehmigung für vier Windkraftanlagen mit je 99,75 m Gesamthöhe und je 2 MW Nennleistung gegeben hat, ist davon auszugehen, dass eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, denn kein Investor initiiert ein kostenintensives BImSchG Verfahren ohne die Wirtschaftlichkeit im Vorfeld geprüft zu haben.

Außerdem wäre, nach Umsetzung des Ratsbeschlusses und rechtskräftiger Änderung des Bebauungsplans, in absehbarer Zeit, eine dem Vorhabenträger genehme Bebauung möglich, allein diese Tatsache, kann keine Funktionslosigkeit begründen sondern steht dieser tatsächlich ausgesprochen entgegen.

Die jetzige, rechtlich bedenkliche Vorgehensweise, nur die reinen wirtschaftlichen Interessen einiger Investoren mit jetzt drei geplanten Windenergieanlagen mit je 206,93 m Höhe und je 3,0 MW Leistung, unter Verzicht auf das Erhaltungsgebot von Natur und Landschaft, und der Nichtbeachtung des Abwägungsgebots, genehmigen zu wollen, überfordert das Gebot zur Bereitstellung substanzienlen Raumes für die Windenergie um ein nicht erträgliches Maß und zieht unweigerlich Drittanfechtungsklagen nach sich.

Ferner verletzt diese Vorgehensweise das interkommunale Abstimmungsgebot, da die geplanten Anlagen weitreichende Auswirkungen auf die Gemeinden Senden, Ascheberg, Olfen und Nordkirchen haben werden.

Ebenso würde die Aufstellung des gesamtstädtischen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Lüdinghausen, z.Zt. in Bearbeitung, bei der vorgenannten Vorgehensweise, einer späteren Normenkontrollklage vermutlich nicht standhalten können und der Plan aufgehoben werden müssen, mit der Folge evtl. Schadensersatzforderungen an die Stadt Lüdinghausen.

Das beabsichtigte Handeln in diesem Verfahren ist vergleichbar mit einem Autofahrer der nachts verbotswidrig eine Einbahnstraße gegen die Fahrtrichtung befährt und dann das Licht ausschaltet um nicht erwischt zu werden.

Nach unserer Rechtsauffassung ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Aldenhövel nicht möglich, ohne den Bestandschutz zu verlieren und gleichzeitig die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie im Stadtgebiet Lüdinghausen überarbeiten zu müssen und die Flächen des jetzigen Bebauungsplans mit gleichen Kriterien wie im gesamten Stadtgebiet zu bewerten und zu überplanen.

Nach Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich die Anforderungen an den Abwägungsvorgang aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat (Urteil vom 9. April 2008 - BVerwG 4 CN 1.07 - BVerwGE 131, 100 Rn. 20). Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen - hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist - , verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu erreichen, muss die Gemeinde alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Nur zusammen stellen diese die Konzentrationszonen dar.

Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen. Das neue Konzept muss sich dabei auf einheitliche Kriterien stützen, auf deren Basis auch eine Überprüfung der bereits ausgewiesenen Zonen erfolgen muss.

Der Beschluss zu Aufhebung der Höhenbegrenzung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Aldenhövel hat unserer Auffassung nach direkte Auswirkung auf den zukünftigen Teilflächennutzungsplan Windenergie im Stadtgebiet Lüdinghausen, da eine Teiländerung des Flächennutzungsplans ohne Berücksichtigung des gesamten Stadtgebietes nicht möglich ist. Diese Rechtsauffassung teilt auch die Bezirksregierung Münster.

In Kenntnis dieser Rechtslage, bei Beibehaltung des Ratsbeschlusses vom 16.03.2015, und der Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens zum vorliegendem BImSchG - Antrag, ist der zukünftige Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Lüdinghausen wegen fehlerhafter Planung rechtswidrig und damit nicht wirksam.

Wir empfehlen daher den Ratsbeschluss vom 16.03.2015 und erforderlichenfalls auch den Ratsbeschluss vom 17.05.2011 durch einen neuen Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Aldenhövel zu ersetzen, mit dem Ziel die Flächen des jetzigen Bebauungsplanes in den z.Zt. In der Planung befindlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie einzubeziehen, verbunden mit einer Veränderungssperre bis zu dessen Rechtskraft.

Dies ist die rechtlich und politisch sauberste Lösung, um den Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht zu gefährden, evtl. anfallenden Schadensersatzansprüchen entgegenzuwirken und die Gleichbehandlung aller im Außenbereich lebenden Bürgern zu gewährleisten.

Diese Handlungsweise hat die Vorteile, dass größere Rechtssicherheit für zukünftige Investoren, eine größere Akzeptanz bei den insbesondere im Außenbereich lebenden Bürgern erreicht werden kann und sie vermeidet mögliche Drittanfechtungsklagen wegen Verstöße gegen das Abwägungsgebot und der Ungleichbehandlung.

Aus genannten Gründen ist eine Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, der Antrag ist zurückzuweisen oder ruhend zu stellen, bis der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan rechtskräftig geändert worden sind.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach dem Grundgesetz kann hier nicht einigen wenigen Investoren ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt werden, um einen zeitlichen Vorsprung gegenüber anderen Bürgern zu bekommen, die auf die rechtswirksame Änderung des Flächennutzungsplans, als Teilflächennutzungsplan Windenergie, warten müssen.

Es sollte im weiteren Verfahren, im Hinblick auf den Landschaftsschutz, untersucht werden, die städtebaulichen Gründe, unter Beachtung des Abwägungsgebots, für eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen von deutlich unter 200 m zu entwickeln, und das in interkommunaler Abstimmung mit allen betroffenen Nachbargemeinden.

2. Das Brandschutzkonzept der Aufstellerin Monika Tegtmeier vom 20.06.2013 Bauherr: Wobben Research and Development GmbH passt nicht zum Planvorhaben. Auch die darin gemachte Angabe, dass die Vorhaben für die Feuerwehr über öffentliche Flächen erreichbar sind, ist nicht gegeben.
3. Die Erschließung ist nicht gesichert, die Zufahrten führen teilweise über mehrere Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern. Hier muss eine öffentlich rechtliche Absicherung für die Erschließung, vor Erteilung der Genehmigung, geschaffen werden.
4. Die Abstandsflächen der geplanten Windkraftanlagen liegen nicht immer auf dem Grundstück des/der Eigentümer, sondern auf benachbarten Grundstücken, hier ist eine entsprechende Baulast vor Erteilung der Genehmigung einzutragen, eine grundbuchliche Absicherung alleine reicht nicht aus.
5. Die Baustellenbeschickung führt teilweise über vorhandene öffentliche Straßen und Wirtschaftswege, die den geforderten Belastungen und sonstigen Anforderungen laut Antragsunterlagen von Enercon nicht genügen.

Hier ist über einen städtebaulichen Vertrag vor Erteilung der Genehmigung zu regeln, dass die erforderlichen Maßnahmen und anfallenden Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Sollten öffentliche Straßen und Wirtschaftswege der Gemeinde Senden genutzt werden, ist ebenfalls ein entsprechender Vertrag mit der Gemeinde Senden abzuschließen.

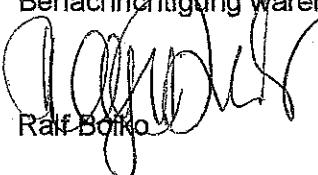
6. Für das geplante Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser zu beantragen, da die versiegelte Fläche einer Windkraftanlage, nur des Turms mit Fundament, ca. 531 qm beträgt, hinzukommen noch die sonstigen versiegelten Flächen z.B. geplante Zuwegungen und Stellflächen. Hier ist über eine qualifizierte Entwässerungsplanung die Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen.
7. Die Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage am Planstandort durch die Fa. Solvent GmbH ist nicht auf dem Stand der Technik. Es fehlt die Untersuchung der Aufenthaltsräume mit Fenstern und Gartenflächen der zu bewertenden Wohngebäude mit den sich ergebenden Beeinträchtigungen durch die Drehbewegungen des Rotors mit den einzutragenden Sichtbereichen.

Eine Ausweitung der Untersuchungen aufgrund optisch bedrängender Wirkung einer Windenergieanlage ist auf Wohngebäude bis zum 4-fachen der Gesamthöhe auszuweiten, siehe Urteil VG Stuttgart vom 23.07.2013-3 K 2914/11 und BVerG, Beschl. v. 11.12.2006 – 4B 72.06 – Leitsatz: Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstößen, weil von Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

Zum Standort Aldenhövel 11 und Aldenhövel 17, die ja umgestellt sind von jeweils 3 Windenergieanlagen, erscheinen die Aussagen im Gutachten, dass keine optisch bedrängenden Wirkungen vorliegen, äußerst zweifelhaft, und würden einer gerichtlichen Überprüfung höchstwahrscheinlich nicht standhalten.

8. Die Rückbaukosten beinhalten nicht die Kosten der ebenfalls zurückzubauenden sonstigen befestigten Flächen wie z.B. Zuwegungen und Kranaufstellflächen, hier ist über die Hinterlegung einer Bankbürgschaft des Antragstellers in ausreichender Höhe, die Finanzierung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn sicherzustellen.
9. Die Schutzwürdigkeit des Rotmilans ist unserer Meinung nach im Gutachten nicht entsprechend gewürdigt worden: der Untersuchungsraum, laut LAG VSW vom 15.04.2015, beträgt für den Rotmilan 4000m mit einem Mindestabstand von 1500m von Brutplätzen zu einer Windkraftanlage, es sind Nachuntersuchungen erforderlich.
10. Im Teil I des landschaftspflegerischen Begleitplans sind die, laut Bodengutachten erforderlichen auftriebssicheren, Fundamente mit je 531 qm versiegelter Fläche zu bewerten (im Gutachten sind 451 qm pro Fundament bewertet worden). Die erforderliche Kompensationsfläche vergrößert sich dadurch um  $3 \times 80\text{qm} \times 3 = 720\text{ qm}$ .
11. Es fehlt Teil II des landschaftspflegerischen Begleitplans mit konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf Natur und Mensch, insofern können hierzu keine Einwendungen gemacht werden.
12. Der nachzuliefernde Teil II des landschaftspflegerischen Begleitplans ist öffentlich auszulegen, da die durchzuführenden Maßnahmen allein auf dem Plangebiet des Bebauungsplans nicht durchzuführen sind und weitere Flächen an anderer Stelle benötigt werden, was über einen städtebaulichen Vertrag vor Erteilung der Genehmigung zu regeln ist.
13. Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, durch die drei geplanten fast 207 m hohen Windkraftanlagen, kann nicht vollständig kompensiert und durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden, was unserer Meinung nach ausreicht dem Vorhaben die Genehmigung, entgegen den Ausführungen im Gutachten, zu versagen. In der Beurteilung wird immer nur die Höhe der Windkraftanlage zugrunde gelegt, es ist aber auch der Rotordurchmesser mit in die Beurteilung einzubeziehen, denn mit einer Verdoppelung des Durchmessers des Rotors vervierfacht sich dessen überstrichene Kreisfläche. In vorliegender Planung beträgt diese Fläche je Windkraftanlage über 10.000,00 qm. Jede der drei geplanten Windkraftanlagen, mit je 115 m Rotordurchmesser, hat eine Auswirkung durch die Rotoren auf die Landschaft wie vier Anlagen mit 58 m Rotordurchmesser, und dass mit einer weitaus größeren Sichtbarkeit.
14. Die beantragten Windenergieanlagen liegen im 15 km Schutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung, hier ist die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vor Erteilung einer Genehmigung einzuholen, gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange hinsichtlich § 18a Luftverkehrsgesetz.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.



Ralf Boiko